

Absender: Bezirksgericht Spittal an der Drau

GZ 2 Ps 49/17z - 113, 2 Ps 49/17z - 112



BB 00 BBJZZJ 25 0096404787

PREMIUM

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Keine Verfügung

Thi Tuyet Nga Tran



JustizOnline – das digitale Serviceportal der Justiz unter justizonline.gv.at

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.

Nr.	Dienststelle Geschäftsstück
1	Bezirksgericht Spittal an der Drau 2 Ps 49/17z - 113
2	Bezirksgericht Spittal an der Drau 2 Ps 49/17z - 112



Thi Tuyet Nga Tran

[REDACTED]

PFLEGSCHAFTSSACHE:

1. Minderjährige Person

Aurora Xuan Mai Kraus - Tran

[REDACTED]

2. Minderjährige Person

Akua Duc Nam Kraus Tran


[REDACTED]

Bezirksgericht Spittal an der Drau, Abteilung 2
Spittal/Drau, 17. Oktober 2025
Mag. Annika Schachner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Beschluss - Rechtsmittelentscheidung Ausfertigung	24.11.2025	112	

	Datum/Zeit	2025-11-27T14:31:52+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur



Thi Tuyet Nga Tran

[REDACTED]

PFLEGSCHAFTSSACHE:

1. Minderjährige Person

Aurora Xuan Mai Kraus - Tran

[REDACTED]

2. Minderjährige Person

Akua Duc Nam Kraus Tran

[REDACTED]

Bezirksgericht Spittal an der Drau, Abteilung 2
Spittal/Drau, 17. Oktober 2025
Mag. Annika Schachner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Beschluss - Rechtsmittelentscheidung Ausfertigung	24.11.2025	113	

RECHTSMITTELBELEHRUNG ZUR REKURSENTSCHEIDUNG

Rechtsmittel:

Sie können diese Entscheidung anfechten. Als Rechtsmittel kommt je nach dem Verfahrensgegenstand und den Aussprüchen des Rekursgerichts ein ordentlicher Revisionsrekurs, eine Zulassungsvorstellung oder ein außerordentlicher Revisionsrekurs in Betracht.

Achtung: Dazu müssen Sie sich durch eine **Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt** vertreten lassen! In bestimmten Fällen können Sie sich auch durch eine **Notarin/einen Notar** vertreten lassen. Wenn Sie bisher keinen Rechtsvertreter gehabt haben, so müssen Sie einen solchen spätestens jetzt auswählen und mit Ihrer Angelegenheit betrauen.

Einbringung/Frist:

Das jeweilige Rechtsmittel ist beim Gericht erster Instanz **innen 14 Tagen** nach Zustellung dieser Entscheidung einzubringen.

Achtung: Auch eine Hinterlegung beim Postamt gilt grundsätzlich als Zustellung. Für den Fristenlauf ist in einem solchen **Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung** und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich. Waren Sie **zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend abwesend** und wollen Sie diese Entscheidung anfechten, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Gericht erster Instanz.

Form:


Das Rechtsmittel ist **ausschließlich schriftlich** zu erheben. Es bedarf jedenfalls der Unterschrift einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts (einer Notarin/eines Notars).

Verfahrenshilfe:

Sie können binnen der oben genannten 14-tägigen Frist auch die **vorläufig** kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes zur Einbringung des Rechtsmittels und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren unter Anschluss eines Vermögensbekenntnisses (ZPForm 1) beantragen, wenn

- Sie außer Stande sind, diese Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts - also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen - zu bestreiten und
- die Erhebung des Rechtsmittels nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Wie ein solcher Antrag auf Verfahrenshilfe zu stellen ist, erfahren Sie entweder auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz unter www.justiz.gv.at oder am Amtstag des zuständigen Bezirksgerichts.

	Datum/Zeit	2025-11-27T14:29:20+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur



Das Landesgericht Klagenfurt hat durch den Richter Dr. Klaus Vogel (Vorsitz) sowie die Richterinnen Mag. Annemarie Hartl und Mag. Elisabeth Wiester-Krenn in der Pflerschaftssache der Minderjährigen 1. **Aurora Xuan Mai KRAUS-TRAN**, geboren am [REDACTED], und 2. **Akua Duc Nam KRAUS-TRAN**, geboren am [REDACTED], wegen Entziehung der Obsorge, über den Rekurs der Mutter Thi Tuyet Nga TRAN, geboren am [REDACTED], gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau vom 16. Juni 2025, 2 Ps 49/17z-95, in nichtöffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Die mit dem Rekurs vorgelegten Urkunden werden zurückgewiesen.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG:

Die mj. Aurora Xuan Mai Kraus-Tran und der mj. Akua Duc Nam Kraus-Tran sind die außerehelichen Kinder von Thi Tuyet Nga Tran, geboren am [REDACTED], und Wieland Godfried Michael Kraus, geboren am [REDACTED]. Der Vater anerkannte die Vaterschaft zu beiden Kindern und vereinbarten die Eltern die gemeinsame Obsorge.

Die Kinder sowie die Mutter sind österreichische Staatsbürger. Der Vater ist deutscher Staatsangehöriger. Die Mutter war rund 25 Jahre lang in der IT-Branche tätig, derzeit ist sie ohne Beschäftigung. Der Vater ist selbständig.

Im Jahr 2021 trennten sich die Eltern nach rund fünfjähriger Beziehung. Die Kinder verblieben im Haushalt der Mutter. Die Kinder wurden bereits während aufrechter Beziehung vegetarisch und nach der Trennung vegan ernährt.

Der Vater war stets um ausreichenden Kontakt zu seinen Kindern bemüht. Aufgrund zunehmender Unregelmäßigkeiten und unterbundenen Kontakten seitens der Mutter stellte er erstmals am 30. Juli 2021 einen Antrag auf Regelung der Kontakte.

Im Rahmen der ersten Tagsatzung vereinbarten die Eltern, die gemeinsame Obsorge aufrecht zu belassen und darüber hinaus ein Kontaktrecht zwischen dem Vater und den Kindern, welches sich bei positiver Entwicklung ausweiten sollte.

Die Mutter hielt sich wiederholt nicht an die im Rahmen der Tagsatzung getroffene Vereinbarung und setzte die Kontakte zwischen Vater und Kindern grundlos, teilweise vollständig und über mehrere Wochen aus.

Aufgrund der mangelnden Kommunikationsbasis ordnete das Gericht am 19. Jänner 2022 eine verpflichtende Elternberatung im Ausmaß von zehn Stunden an. Im Zuge der Verhandlung vom 19. Jänner 2022 vereinbarten die Eltern, dass die zuvor getroffene Kontaktrechtsvereinbarung weiterhin gültig sein solle. Auch die im Rahmen dieser Tagsatzung getroffene Kontaktrechtsvereinbarung funktionierte nicht und wurden die Kontakte seitens der Mutter weiterhin vereitelt. Die angeordnete Elternberatung brach sie ab.

Am 16. November 2022 beauftragte das Erstgericht daher die Sachverständige Dr. Tamara Hadrawa mit der Erstattung eines kinderpsychologischen Gutachtens zur Frage, in welchem Umfang künftig Besuchskontakte des Vaters dem Wohl der beiden Kinder entsprechen.

In der Tagsatzung vom 8. Mai 2023 vereinbarten die Eltern in Anlehnung an die Ausführungen und Empfehlungen der Sachverständigen ein Kontaktrecht in den ungeraden Wochen von Freitag, 9 Uhr, bis Sonntag, 18 Uhr, und in den geraden Wochen am Donnerstag von 12:30 bis 18 Uhr. Zusätzlich regelten sie auch die Ferienkontakte. Abermals ordnete das Erstgericht eine Eltern- und Erziehungsberatung im Umfang von zehn Stunden an. Auch diese Kontaktrechtsregelung funktionierte nur für kurze Zeit. Die Mutter verschob die Kontakte nach ihrem Willen bzw. sagte diese vollkommen ab. Sie öffnete dem Vater weder die Tür noch antwortete sie ihm auf seine Nachrichten. Ebenso brach die Mutter einseitig die angeordnete Elternberatung ab.

Ab zumindest 23. Juni 2024 vereitelte die Mutter die Kontakte zwischen Vater und Kindern vollkommen und behauptete eine akute Kindeswohlgefährdung durch den Vater sowie weiters, dass die Kinder nicht mehr zum Vater wollten.

Der Vater beantragte am 29. Juli 2024 einerseits die Verhängung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der vereinbarten Kontakte sowie andererseits die Entziehung der Obsorge. Die Mutter dürfte den Bezug zur realen Welt verloren haben und sehe sich als Göttin mit übernatürlichen Fähigkeiten. Sie werte den Vater mutwillig ab und entfremde die Kinder völlig vom Vater.

Die Mutter äußerte sich zu diesen Anträgen nicht und leistete auch den gerichtlichen Ladungen zu den Tagsatzungen am 2. September 2024 und am 2. Oktober 2024 unentschuldig keine Folge. Für den Kinder- und Jugendhilfeträger war die Mutter nach der E-Mail-Korrespondenz im Juli 2024 ebenso nicht mehr erreichbar.

Das Erstgericht bestellte abermals Dr. Tamara Hadrawa zur Sachverständigen und beauftragte ein kinderpsychologisches Gutachten hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit der Mutter.

Am 11. Oktober 2024 suchte der Vater gemeinsam mit der DSA Claudia Hudelist vom Kinder- und Jugendhilfeträger der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau den Wohnort der Mutter auf, um das Kontaktrecht durchzusetzen. Obwohl die Mutter zuhause war, reagierte sie nicht auf Läuten bzw. Klopfen.

Im Dezember 2024 besuchte der Vater nach Rücksprache mit dem Kinderschutzzentrum DELFI und dem Kindergarten den mj. Akua im Kindergarten. Nach anfänglichem Zögern lief das Kind auf den Vater zu und umarmte ihn. Der Vater suchte ebenfalls Aurora nach der Schulzeit bei der Schule auf. Aurora reagierte ängstlich und panisch und weinte. Das Kind gab an: „Die Mama hat gesagt, dass das passiert.“ Der Vater konnte das Kind schlussendlich beruhigen und in den Arm nehmen.

Im Februar 2025 wiederholte der Vater die Besuche in Schule und Kindergarten, welche vorab mit den Pädagogen beider Institutionen abgesprochen wurden. Akua verweigerte den Kontakt. Der Kontakt zu Aurora verlief gut.

Die Mutter leistete in weiterer Folge den Ladungen der Sachverständigen Dr. Tamara Hadrawa zur Befundaufnahme keine Folge. Die Sachverständige führte daraufhin die Befunderhebung der Kinder in der Schule bzw. im Kindergarten durch. Gegenüber der Sachverständigen führte Aurora unter anderem aus, dass sie nicht mehr so oft zum Vater wolle, da sie die Mutter lieber habe. Gründe dafür konnte sie nicht nennen, sagte aber, es sei nichts passiert, jedoch dürfe sie darüber nicht reden. Sie beschrieb, dass die Mutter den Vater nicht so gern möge. Außerdem habe sie Angst vor dem Vater. Die Mutter meine, der Vater tue ihnen nicht gut. Weiters erzählte sie, dass sie (die Mutter und die Kinder) es nicht mögen, wenn andere Leute vorbeikommen. Das würde die Mutter sagen. Außerdem könne sie im Schlaf mit ihrer Seele andere Orte besuchen. Die Mutter könne die Zukunft sehen und

Gedanken lesen. Außerdem kämen manchmal Engel in die Wohnung. Generell könne die ganze Familie Wesen sehen. Sie, die Mutter und der Bruder seien Wesen einer höheren Dimension, gekommen, um die Menschheit zu heilen. Auch ihre Mutter heile sie öfters.

Der mj. Akua nahm während der Befundaufnahme mehrfach Bezug auf das, was ihm die Mutter erzählt oder vermittelt habe. Immer wieder gab er an, dass *„ihre Seelen bald frei sein werden und sie bald in eine andere Welt gehen werden, eine Welt, in der nichts mehr koste und alle frei seien“*. Er erzählte, dass er seinen Vater nicht mehr sehen möchte, da ihn dieser zum Essen von Fleisch zwingt, was ihn laut der Mutter krank mache und Bauchschmerzen verursache. Er habe Angst vor dem Vater, die Mutter beschütze ihn. Sie müssten sich oft verstecken.

Seit einem nicht näher bekannten Zeitpunkt betreibt die Mutter unter www.nga-tran.com/de eine Homepage. Unter anderem ist darin zu lesen: *„Wir klären deinen Lichtkörper von allen Implantaten, Programmen, Entitäten, Parasiten, verstorbenen Seelen, dämonischen/satanischen Energien, Verfluchungen, Zauber, Schwarzer Magie, Reptiloiden oder extraterrestrischen Manipulationen und reparieren/upgraden deine DNA“*.

Seit zumindest zwei Jahren ist die Mutter Mitglied bei der Organisation „GPMS World“. Das esoterische Verhalten der Mutter intensivierte sich im Laufe der Jahre stark. Die Mutter war ab Juli 2024 weder für den Vater, den Kinder- und Jugendhilfeträger noch für das Gericht erreichbar. Sie reagierte auf keinen Versuch, mit ihr in Kontakt zu treten.

Aurora war eine gute Schülerin und ging gern zur Schule, ebenso ging Akua gerne in den Kindergarten. Ab 17. Februar 2025 durfte Aurora die Schule nicht mehr besuchen. Auch Akua blieb dem Kindergarten ab 10. März 2025 fern. Die Mutter war auch für Schule und Kindergarten nicht mehr zu erreichen.

Aufgrund der vollkommenen Abschottung der Kinder durch die Mutter bestand keine Möglichkeit mehr, den Zustand der Kinder unabhängig zu prüfen. Aufgrund dieser Eskalation wurden die Kinder der Mutter vom Kinder- und Jugendhilfeträger wegen Gefahr in Verzug (§ 211 ABGB) am 21. März 2025 abgenommen und ins Kriseninterventionszentrum Spittal an der Drau gebracht.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger teilte dem Erstgericht die am 21. März 2025 gesetzte Maßnahme mit (ON 63) und beantragte die (vorläufige) Übertragung der Obsorge an den Vater.

Die Mutter ist den konkret an sie gestellten Aufgaben der Obsorge der Minderjährigen weder aktuell noch zukünftig ausreichend gewachsen. Eine ausreichende Erziehungsfähigkeit der Mutter liegt derzeit nicht vor. Die Mutter ist insbesondere aufgrund ihrer massiv ausgeprägten

Bindungsintoleranz gegenüber dem Vater und ihrer mittlerweile völlig realitätsfernen Weltanschauung und Überzeugung nicht in der Lage, die grundlegende psychische Fürsorge für die Minderjährigen ausreichend zu leisten und somit die kindlichen Bedürfnisse nach Bindung, Bildung, Orientierung und Struktur, Identität und Selbstwert, emotionaler Sicherheit und Verlässlichkeit, Autonomie und freier Beziehungsentwicklung ausreichend zu garantieren. Bei ihr bestehen gravierende Mängel und Defizite der Erziehungsfähigkeit wie ein mangelhaftes Problembewusstsein. Die Mutter fördert keine neutrale Beziehungsgestaltung, sondern vermittelt den Kindern Angst vor dem Vater. Der bindungsintolerante Einfluss und die esoterische, mittlerweile vollkommen realitätsfremde Weltanschauung der Mutter sind mittlerweile so stark, dass die Kinder von sich aus berichten, dass „ihre Seelen bald frei“ sein werden, dass sie „in eine andere Welt gehen“ werden und dass der „Papa böse“ sei. Die Kinder glauben, dass ihre Familie nicht menschlich sei, sondern aus einer höheren Dimension stamme. Im vollständigen und ausschließlichen Einflussbereich der Mutter wird den Kindern ein geschlossenes, realitätsfremdes Weltbild vermittelt und besteht angesichts der wiederholten Aussagen der Kinder eine suizidale Gefährdungskomponente, sodass in der Extremform auch ein erweiterter Suizid nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Mutter lehnt nicht nur kategorisch das Kontaktrecht des Vaters ab, sondern auch das gesamte staatliche Gefüge mit den involvierten Behörden und den gesetzten Maßnahmen. Zudem weist sie eine geringe Frustrationstoleranz auf und kann mit Kritik nicht umgehen. Vielmehr sucht sie häufig die Schuld im System, überwiegend jedoch beim Vater. Sie sieht den Vater als Bedrohung an und hält ihn für gefährlich, obwohl keine objektiven Gründe dafür vorliegen. Im Fall des weiteren Verbleibs der Minderjährigen bei der Mutter sind die Sicherheit und Unversehrtheit der Kinder sowohl in körperlicher, seelischer als auch auf sozialer Ebene gefährdet.

Ein Kindeswohlgefährdendes Verhalten des Vaters konnte nicht festgestellt werden. Der Vater ist erziehungsfähig. Die Minderjährigen werden sich in seiner Obhut positiv entwickeln können.

Mit dem **angefochtenen Beschluss** hat das Erstgericht der Mutter die Obsorge hinsichtlich beider Kinder entzogen und den Vater mit der alleinigen Obsorge betraut. Gemäß § 44 AußStrG erkannte es diesem Beschluss vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu. Unter Punkt 4. wies es den Antrag der Mutter auf Ablehnung der Sachverständigen Dr. Tamara Hadrawa ab. Dabei ging es von den eingangs wiedergegebenen Feststellungen und den weiteren auf Seiten 2 bis 9 des angefochtenen Beschlusses getroffenen Feststellungen aus und gelangte in rechtlicher Hinsicht zur Auffassung, dass bei der

Beurteilung der Notwendigkeit einer Obsorgeentziehung allein das Wohl der Minderjährigen maßgebend sei, wobei nicht nur von der momentanen Situation ausgegangen werden dürfe, sondern auch Zukunftsprognosen anzustellen seien.

Nach den Feststellungen sei die Mutter derzeit nicht in der Lage, ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen. Ihr Verhalten gefährde das Wohl der beiden Minderjährigen akut und in mehrfacher Hinsicht. Selbst ein potentiell lebensbedrohliches Ausmaß könne nicht ausgeschlossen werden. Gelindere Maßnahmen seien in der konkreten Situation nicht ausreichend, um die Gefährdung des Kindeswohls hintanzuhalten. Es sei daher der Vater mit der alleinigen Obsorge zu betrauen.

Der Ablehnungsantrag der Mutter gegen die Sachverständige sei nicht berechtigt, zumal die Mutter keine Gründe vorgetragen habe, aus denen sich eine objektiv nachvollziehbare Befangenheit ergebe.

Der Vater und der Kinder- und Jugendhilfeträger beteiligten sich nicht am Rekursverfahren.

Der Rekurs erweist sich als nicht berechtigt.

Die Mutter brachte am 4. Juli 2025 sowohl gegen den Beschluss, mit welchem ihr die Obsorge entzogen wurde, als auch gegen den Beschluss, mit welchem die Gebühren der Sachverständigen Dr. Hadrawa bestimmt wurden, einen Rekurs ein. Beiden Rekursen mangelte es an einer eigenhändigen Unterschrift der Mutter. Das Erstgericht erteilte dementsprechend einen Verbesserungsauftrag, dem die Mutter am 14. Juli 2025 fristgerecht entsprach, sodass die verbesserte Rekurschrift in ON 105 gegenständlich zu behandeln ist.

Dieser Rekurschrift sind sowohl eine „methodenkritische Stellungnahme zum familienpsychologischen Gutachten von Dr. Tamara Hadrawa“, verfasst von Mag. Markus Ertl, Klinischer- und Gesundheitspsychologe, wie auch „Stellungnahmen von Rick Jewers“, eine „offizielle Pfandrechtsmitteilung“, eine „Stellungnahme des Arizona Senate Bendy X. Lee zu Familiengerichten“ und eine Rechnung angeschlossen.

Vorauszuschicken ist, dass im Außerstreitverfahren bei Rekursen nicht anwaltlich vertretener Parteien nicht dieselben Form- und Inhaltserfordernisse verlangt werden können wie bei anwaltlich vertretenen Personen. § 47 Abs 2 AußStrG verweist hinsichtlich Form und Inhalt des Rekurses auf die allgemeinen Erfordernisse eines Anbringens. Die Anforderungen an Rekuserklärung, Rekursgründe und Rekursantrag sind jedoch deutlich reduziert. Dadurch trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass im Rekursverfahren keine Anwaltpflicht besteht (6 Ob 193/19d, 1 Ob 140/20z).

Vorliegend bringt die Rekurswerberin die Rekursgründe nicht getrennt zur Darstellung, sodass allfällige Unklarheiten zu ihren Lasten gehen (RS0041911, RS0041760).

Die Rekurswerberin führt aus, dass die nunmehr vorgelegte „unabhängige methodenkritische Stellungnahme“, die „*offensichtliche Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit der angefochtenen Entscheidung sowie die unbestreitbare böswillige kriminelle Absicht der Richterin als auch der Gutachterin*“ untermauere. Erkennbar wendet sie sich mit diesem Vorbringen gegen die Verwerfung des Ablehnungsantrages unter Punkt 4. der angefochtenen Entscheidung.

Die „methodenkritische Stellungnahme“ dient demnach der Konkretisierung des in erster Instanz gestellten Ablehnungsantrag gegen die Sachverständige Dr. Hadrawa und ist insoweit vom hier in Geltung stehenden Neuerungsverbot umfasst, zumal Tatsachen und Beweismittel, die zur Zeit des Beschlusses erster Instanz schon vorhanden waren, im Rekursverfahren nicht zu berücksichtigen sind, wenn sie von der Partei schon vor Fassung des Beschlusses erster Instanz vorgebracht werden hätten können, es sei denn, die Partei kann dartun, dass es sich bei der Verspätung (Unterlassung) des Vorbringens um eine entschuldbare Fehlleistung handelt (§ 49 Abs 2 AußStrG). Sofern die betreffenden Umstände nicht ohnehin schon eindeutig und zweifelsfrei dem Akteninhalt zu entnehmen sind, hat der Rechtsmittelwerber die Zulässigkeit der Neuerungen im Rechtsmittel zu behaupten und schlüssig darzulegen. Gegebenenfalls hat er zu bescheinigen, dass die Verspätung (Unterlassung) des Vorbringens auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruht (8 Ob 62/13w; RIS-Justiz RS0120290, RS0006810 [T17, T21]; G. Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I³ § 49 Rz 32).

Gemäß § 35 AußStrG iVm § 355 ZPO können Sachverständige aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Rechtsmittelbeschränkungen des § 366 ZPO haben auch für das außerstreitige Verfahren Anwendung zu finden (RS0040730; 4 Ob 128/19f).

Weder die Behauptung mangelnder Sachkenntnis noch Bedenken gegen die persönliche Eignung des Sachverständigen oder gegen die Qualität des Gutachtens sowie eine vermeintlich unrichtige Begutachtung reichen zur Ablehnung eines Sachverständigen aus. Eine Befangenheit ist immer nur dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die generell geeignet sind, die Objektivität eines Sachverständigen in Zweifel zu ziehen. Die Ablehnung muss sich auf persönliche Gründe stützen und es muss in diesem Zusammenhang glaubhaft gemacht werden, dass sich der Sachverständige in seinem Gutachten von anderen als rein sachlichen Erwägungen leiten habe lassen (EFSIg 136.267, 136.266; Klauser/Kodek, JN¹⁸ § 19 JN, E 1 ff).

Die von der Rekurswerberin vorgetragenen Gründe beziehen sich ohne Zweifel auf die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit bzw. Qualität der Tätigkeit der Sachverständigen sowie deren fachliche Kompetenz und können daher nicht als taugliche Ablehnungsgründe dienen.

Die Rekurswerberin übersieht zudem völlig, dass ihre eigene Weigerung, an der Befundaufnahme der Sachverständigen teilzunehmen einerseits und andererseits die objektivierten Tatsachen, wonach sie zusammengefasst die Kinder völlig von der Außenwelt abschotte und die psychische Fürsorge für ihre Kinder nicht mehr wahrnehmen könne, zur Annahme der Gefährdung des Kindeswohls in ihrer Obhut führten. Gegen die Richtigkeit dieser Feststellungen wendet sich die Rekurswerberin aber vorliegend nicht.

Im Übrigen ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass das Gericht grundsätzlich nicht verpflichtet ist, allfällige Widersprüche zwischen einem Privatgutachter (selbst wenn dieser Gutachter gerichtlich beeidet ist) und dem Gutachten eines vom Gericht zur Erstattung eines Gutachtens in einer bestimmten Rechtsache herangezogenen Sachverständigen aufzuklären. Vielmehr kann sich das Gericht ohne weitere Erhebungen dem ihm als verlässlich erscheinenden Gutachten anschließen (RS0040592; EFSIlg 155.366).

Nicht zu übersehen ist diesbezüglich auch, dass zur Erstellung dieser „methodenkritischen Stellungnahme“ keine Exploration der Parteien stattfand und diese lediglich eine von der Rekurswerberin in Auftrag gegebene „methodische Überprüfung“ des Gutachtens der Sachverständigen Dris. Hadrawa darstellen soll. Das hier allein ausschlaggebende Wohl der Minderjährigen war hingegen nicht Gegenstand der Auftragsarbeit des Psychologen Mag. Markus Ertl. Über das Wohl der Minderjährigen finden sich in dieser vorgelegten Stellungnahme keine entsprechenden Aussagen.

Gegenständlich liegen daher weder unrichtige Feststellungen auf Tatsachenebene noch eine Befangenheit der Gutachterin vor.

Auf die weiters mit dem Rekurs vorgelegten Urkunden nimmt die Rekurswerberin inhaltlich keinen Bezug. Dem Rekursgericht ist nicht erkennbar, warum die „Expertenmeinung zu den Maßnahmen und Entscheidungen der Erstrichterin von Rick Jewers“, dessen Qualifikation nicht dargestellt wird, Einfluss auf die Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes entfalten könnte. Die Rekurswerberin nimmt in ihren Ausführungen weder konkret zum Inhalt dieser Stellungnahme noch zur Person des Verfassers Bezug.

Ebenso zeigt der Rekurs nicht auf, welche Schlüsse aus der „offiziellen Mitteilung Pfandrecht“, der „Stellungnahme des Arizona Senate Bendy X. Lee zu Familiengerichten“ und der vorgelegten Rechnung gezogen werden sollten. Ein inhaltlicher Zusammenhang mit der gegenständlichen Pflugschaftssache ist nicht ersichtlich, sodass sämtliche Urkunden zurückzuweisen waren.

Weiters rügt die Rekurswerberin, die Erstrichterin hätte im Rahmen der Tagsatzung vom 21. Mai 2025, ON 87, ein unvollständiges Protokoll verfasst. Die Zeugenaussagen seien unvollständig, es fehlten Befragungen und seien diese teilweise aus dem Kontext gerissen. Dem „Zeugen Kraus“ (richtig: Vater) sei mitgeteilt worden, dass er die Frage nicht beantworten müsse. Ergebnisse zugunsten der Mutter seien nicht angeführt worden.

Gemäß § 22 AußStrG sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung ua über Protokolle sinngemäß im Außerstreitverfahren anzuwenden. Nach § 211 Abs 1 ZPO in der ab 01.05.2022 geltenden Fassung liefert das in Entsprechung der vorstehenden Vorschriften errichtete Protokoll über den Verlauf und Inhalt der Verhandlung den vollen Beweis, soweit nicht ein ausdrücklicher Widerspruch einer Partei vorliegt. Die Erhebung des Widerspruchs gem § 211 ZPO bewirkt, dass die Rechtsfolge, dass das Verhandlungsprotokoll über den Verlauf und Inhalt der Verhandlung vollen Beweis liefert, nicht eintritt. Unrichtigkeiten im Protokoll sind von den Parteien während der Verhandlung bzw spätestens an deren Ende nach § 210 Abs 1 ZPO geltend zu machen und im Falle, dass dem nicht entsprochen wird, haben diese noch in der Verhandlung einen Widerspruch gegen die ihnen unrichtig erscheinenden Angaben im Protokoll zu erheben, was im Protokoll festzuhalten ist. Nach § 210 Abs 2 ZPO können die Parteien gegen Fehler in der Übertragung binnen 3 Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben, wobei auch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Berichtigungs- und Ergänzungsanträge als Widerspruch anzusehen sind (Gitschthaler in Rechberger/Klicka ZPO⁵ vor § 207ff Rz 9). Die dreitägige Frist ist nur für den Widerspruch gegen Fehler bei der Übertragung des Protokolls vorgesehen. Der Oberste Gerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass die Partei nur das Recht zum Widerspruch hat und sie daher nicht nachträglich – ohne Bedachtnahme auf die bezüglich des Widerspruchs einzuhaltenden Fristen – vorbringen (und nachweisen) kann, dass das Protokoll unrichtig sei (*Iby* in Fasching/Konecny³ II/3 § 212 (nunmehr § 210) Rz 5/3).

Grundsätzlich ist ein Verhandlungsprotokoll als Resümeeprotokoll (§ 209 Abs 1, § 211 Abs 1 ZPO) abzufassen. Die wörtliche Protokollierung der Aussagen der Zeugen oder Parteien ist nicht vorgesehen.

Gegenständlich ergibt sich, dass die Rekurswerberin weder im Rahmen der mündlichen Verhandlung die ihrer Ansicht nach unvollständige Protokollierung der Erstrichterin gerügt hat, noch dass ein Widerspruch zum Protokoll erhoben wurde. Vielmehr hat sie sich im E-Mail vom

23 Mai 2025, ON 89, ausdrücklich dafür bedankt, dass die Erstrichterin ihr im Rahmen der Verhandlung ausreichend Zeit eingeräumt hat. Aus diesem Grund sind die nunmehr im Rahmen des Rekurses vorgebrachten Einwände gegen das Protokoll verspätet. Zudem wäre in diesem Zusammenhang aufzuzeigen, welche Unrichtigkeiten dieses Protokoll tatsächlich aufweist und wie diese sich auf die Entscheidung der gegenständlichen Pflugschaftssache auswirken vermögen. Die vagen Ausführungen im Rekurs reichen nicht aus, die Relevanz des gerügten Mangels darzutun.

Gemäß § 181 Abs 1 ABGB hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohls des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen, wenn die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des mj. Kindes gefährden. Insbesondere darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Nach § 182 ABGB darf das Gericht die Obsorge durch eine Verfügung nach § 181 ABGB nur soweit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohls des Kindes nötig ist. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn die Obsorgepflicht nicht erfüllt oder gröblich vernachlässigt wird oder sonst schutzwürdige Interessen des Kindes ernstlich und konkret gefährdet werden, wobei die objektive Nichterfüllung oder Vernachlässigung genügt (RS0048633 [T19]).

Bei der Beurteilung darf nicht nur von der momentanen Situation ausgegangen werden, sondern sind auch Zukunftsprognosen anzustellen (RS0048632; RS0106312; 9 Ob 60/21w).

Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Entscheidung über die Obsorge für ein Kind ausschließlich dessen Wohl maßgebend (RS0048632).

Von einer solchen Verfügung darf das Gericht nur aus schwerwiegenden Gründen Gebrauch machen (RS0048712 [T1, T9, T10]).

Wegen des regelmäßig verbundenen Eingriffs in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) darf die Beschränkung der Obsorge nur das letzte Mittel sein und nur soweit angeordnet werden, als das zur Abwendung einer drohenden Gefährdung des Kindes notwendig ist (8 Ob 7/14h).

Nach dem Verhältnismäßigkeitsgebot ist vor der endgültigen Entziehung der Obsorge von geeigneten gelinderen Mitteln Gebrauch zu machen (4 Ob 2/19x).

§ 138 ABGB nennt als wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls unter anderem den Schutz der seelischen Integrität, die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes wie auch verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen und die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen.

Unter Zugrundelegung des eingangs wiedergegeben Sachverhalts ist die Beurteilung des Erstgerichtes, dass von der Mutter eine Gefährdung des Wohls der Minderjährigen ausgehe, nicht zu beanstanden. Die Mutter hat insbesondere durch die Abschottung der Kinder und der Übertragung ihres realitätsfernen Weltbildes auf die Kinder deren psychische Gesundheit gefährdet, zumal eine altersgemäße, rationale Verarbeitung die Kinder überfordert. Schon die Aussagen der Kinder („Verlassen dieser Welt“, andere Dimensionen, Teleportation) zeigen, dass sich diese Inhalte tief im Weltbild der Kinder verankert haben, wodurch die psychische Entwicklung der Kinder wie auch ihr Sicherheitsgefühl massiv beeinträchtigt wurden. Eine Möglichkeit durch gelindere Mittel der Gefährdung der Kinder vorzubeugen, ist nicht gegeben.

Da somit die Voraussetzungen für einen Obsorgeentzug gegenüber der Mutter vom Erstgericht zu Recht bejaht wurden, hat das Gericht zunächst die Eignung des anderen Elternteils zu prüfen. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Betrauung des Vaters mit der Obsorge sprechen und liegt auch eine positive Zukunftsprognose vor.

Die von der Mutter im Rekurs angeführten Argumente vermögen hieran nichts zu ändern.

Die Frage der Obsorgebetrauung hängt regelmäßig von den Umständen des Einzelfalls ab, denen keine erhebliche Bedeutung iSd § 62 Abs 1 AußStrG zuerkannt werden kann (RS0115719, RS0007101; 9 Ob 60/21w), weshalb auszusprechen war, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig ist.

Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 2
Klagenfurt am Wörthersee, 17. Oktober 2025
Dr. Klaus Vogel, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Das Landesgericht Klagenfurt hat durch den Richter Dr. Klaus Vogel (Vorsitz) sowie die Richterinnen Mag. Annemarie Hartl und Mag. Elisabeth Wiester-Krenn in der Pflschaftssache der Minderjährigen 1. **Aurora Xuan Mai KRAUS-TRAN**, geboren am [REDACTED], und 2. **Akua Duc Nam KRAUS-TRAN**, geboren am [REDACTED], wegen Entziehung der Obsorge, über den Rekurs der Mutter Thi Tuyet Nga TRAN, geboren am [REDACTED], gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau vom 16. Juni 2025, 2 Ps 49/17z-96, in nichtöffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Der angefochtene Beschluss, der in seinen Punkten 1.a.), 1.b.) und 2. als unbekämpft unberührt bleibt, wird in seinem Punkt 3. mit der Maßgabe bestätigt, dass dieser Punkt nunmehr wie folgt lautet:

„Die aus Amtsgeldern berichtigte Gebühr in Höhe von EUR 4.214,-- haben folgende Personen anteilig zu ersetzen:

- die Mutter Thi Tuyet Nga TRAN, geboren am [REDACTED], im Umfang von EUR 2.107,--. Ihr wird bei sonstiger Exekution aufgetragen, den Betrag von EUR 2.107,-- binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Beschlusses auf das Konto IBAN: AT 07 0100 0000 0547 1139 unter Angabe des Verwendungszwecks „SV Gebühren zu 2 Ps 49/17z“ zu überweisen;
- der Vater Wieland Godfried Michael Kraus, geboren am [REDACTED]. Die Forderung gegen den Vater wird wegen aufrechter Verfahrenshilfe jedoch erst fällig, wenn er zur Nachzahlung verpflichtet werden sollte“.

Der Revisionsrekurs ist nach § 62 Abs 2 Z 1 AußStrG jedenfalls unzulässig.

BEGRÜNDUNG:

Die mj. Aurora Xuan Mai Kraus-Tran und der mj. Akua Duc Nam Kraus-Tran sind die außerehelichen Kinder von Thi Tuyet Nga Tran, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], und Wieland Godfried Michael Kraus, geboren am [REDACTED]. Der Vater anerkannte die Vaterschaft zu beiden Kindern und vereinbarten die Eltern die gemeinsame Obsorge.

Der Vater beantragte am 29. Juli 2024 einerseits die Verhängung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der vereinbarten Kontakte sowie andererseits die Entziehung der Obsorge.

Die Mutter trat diesen Anträgen entgegen.

Das Erstgericht bestellte mit Beschluss vom 8. Oktober 2024, ON 50, Dr. Tamara Hadrawa zur Sachverständigen und beauftragte ein kinderpsychologisches Gutachten zur Frage, ob die Mutter noch hinreichend erziehungsfähig sei oder ob es dem Wohl der Kinder entspricht, ihr die gesamte Obsorge zu entziehen und an den Vater zu übertragen.

Dem Vater wurde mit rechtskräftigem Beschluss vom 1. April 2025, ON 68, Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 lit c ZPO gewährt.

Mit dem **angefochtenen Beschluss** bestimmte das Erstgericht die Gebühren der Sachverständigen antragsgemäß mit insgesamt EUR 4.214,- [Spruchpunkt 1. a.) und 1. b.)], traf die entsprechende Auszahlungsanordnung aus Amtsgeldern [Spruchpunkt 2.] und sprach unter Spruchpunkt 3. gemäß § 2 GEG aus, dass diese Gebühren vom Vater und der Mutter je zur Hälfte, somit mit je EUR 2.107,- dem Bund zu ersetzen und binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Beschlusses auf das Konto IBAN: AT 07 0100 0000 0547 1139 unter Angabe des Verwendungszwecks „SV Gebühren zu 2 Ps 49/17z“ zu überweisen seien.

Die Einholung des Gutachtens samt Erörterung sei im Interesse beider Elternteile gelegen, weshalb von einer Haftung je zur Hälfte auszugehen sei. Aufgrund der dem Vater gewährten Verfahrenshilfe sei seine Zahlungspflicht aber vorerst nicht gegeben.

Nur gegen den Haftungsausspruch nach § 2 GEG in Spruchpunkt 3. richtet sich der Rekurs der Mutter mit dem sie erkennbar die alleinige Haftung des Vaters für die bestimmten Gebühren anstrebt. Inhaltlich führt sie aus, dass sie das gegenständliche Gutachten nicht bestellt habe.

Der Vater und der Revisor beteiligten sich nicht am Rekursverfahren.

Der Rekurs erweist sich als nicht berechtigt.

Die von der Mutter am 4. Juli 2025 eingebrachte Rekurschrift wies keine eigenhändige Unterschrift auf. Das Erstgericht erteilte dementsprechend einen Verbesserungsauftrag, dem die Mutter am 14. Juli 2025 fristgerecht entsprach, sodass die verbesserte Rekurschrift in ON 105 gegenständlich zu behandeln ist.

I. Gemäß § 8a JN entscheidet über Rechtsmittel gegen Entscheidungen über die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher der Einzelrichter. Darunter fällt jedoch nicht ein Beschluss nach § 2 GEG („Kostentragung“) über die Berichtigung von (Sachverständigen-)Gebühren aus Amtsgeldern und die von der Partei dem Bund zu ersetzenden Kosten; diese sind Verfahrenskosten. Über solche Beschlüsse entscheidet weiterhin der Senat, wie überhaupt über alle Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, mit der nicht ausschließlich die Gebühren von Sachverständigen/Dolmetschern bestimmt werden (*Ballon* in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen³ § 8a JN Rz 8/2 mwN; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG⁴ § 41 GebAG Anm 12 lit c mwN).

II. Nach § 2 Abs 1 dritter Satz GEG ist im Außerstreitverfahren – abgesehen von einigen besonders normierten Ausnahmefällen – für die Kostenersatzpflicht allein maßgeblich, wer das Entstehen der Sachverständigengebühren veranlasst hat oder in wessen Interesse die Beweisaufnahme erfolgte. Die amtswegige Einholung von Gutachten in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erfolgt grundsätzlich im Interesse aller Parteien, weshalb alle für die Gebühren haften (EFSIlg 102.703, EFSIlg 136.665 ua; Dokalik/Schuster, Gerichtsgebühren¹⁴ § 2 GEG E 65 f). Ob ein Gutachten im Interesse einer Partei eingeholt wird, ist dabei, wie schon der Gesetzeswortlaut nahelegt, nach der Verfahrenslage im Zeitpunkt des Auftrages an den Sachverständigen und nicht nach dem späteren Ergebnis des Gutachtens zu beurteilen (5 Ob 203/15m mwN).

Im vorliegenden Fall war nach dem Gutachtensauftrag die Erziehungsfähigkeit der Mutter zu prüfen. Die Eltern haben jeweils gegenläufige Verfahrensstandpunkte eingenommen, beantragte der Vater doch die Obsorgeübertragung an ihn. Die Mutter trat diesem Standpunkt entgegen. Der Gutachtensauftrag wurde daher zweifelsohne von beiden Elternteilen veranlasst und erfolgte im Interesse beider Elternteile. Nach der oben angeführten Rechtsprechung haften die Eltern daher für die aus Amtsgeldern ausbezahlten Gebühren nach Kopfteilen und sohin je zur Hälfte.

Dem Rekurs kommt daher keine Berechtigung zu.

III. Wie vom Erstgericht zutreffend ausgeführt, ist die Fälligkeit des vom Vater zu leistenden Anteils der Sachverständigengebühren derzeit aufgrund bewilligter Verfahrenshilfe nicht eingetreten. Allerdings hat das Erstgericht auch einen Zahlungsauftrag gegen den Vater erlassen. Die Richtigstellung konnte mit der im Spruch ersichtlichen Maßgabebestätigung erfolgen.

Da es sich bei dem Ausspruch gemäß § 2 GEG um eine Entscheidung im Kostenpunkt handelt (RIS-Justiz RS0114330; 4 Ob 297/00f), ist der Revisionsrekurs nach § 62 Abs 2 Z 1 AußStrG jedenfalls unzulässig.

Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 2
Klagenfurt am Wörthersee, 17. Oktober 2025
Dr. Klaus Vogel, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG